

78. Begründet die Abstempelung eines Frachtbriefduplikats durch einen Beamten der Eisenbahnabfertigungsstelle die Haftung des Reichs, wenn das Duplikat in der Spalte „Art der Verpackung“ eine unrichtige, von dem Frachtbrief abweichende Angabe enthält und der Empfänger sich durch diese Angabe zur Zahlung des Kaufpreises bestimmen läßt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1923 i. S. Deutsches Reich  
(Verl.) w. Fl. u. G. (R.). III 91/23.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hat im Juli 1920 von R. in E. zwei Waggons Eisenblech gekauft und mit ihm vereinbart, daß der Kaufpreis gegen Frachtbriefduplikat durch eine Bank in E. entrichtet werden solle. Am 20. Juli 1920 wurden der Bank vom Verkäufer zwei von der Güterabfertigungsstelle abgestempelte, je über einen Waggon Eisenblech lautende Frachtbriefduplikate vorgelegt, und die Bank leistete auf Rechnung der Käuferin Zahlung. Bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte stellte die Klägerin fest, daß nicht 2 Waggons, sondern nur 2 Kisten von R. versendet worden waren, und daß diese nicht Eisenblech, sondern Steine und Holzwolle enthielten. Mit der Klage begehrte sie, da sie Ersatz von dem Vertragsgegner nicht erlangen kann, von dem Deutschen Reich Vergütung ihres Schadens. Sie macht geltend, daß die Spalte „Art der Verpackung“ in den Duplikaten bei ihrer Vorlegung nicht in Übereinstimmung mit den Frachtbriefen ausgefüllt gewesen sei, daß den beiden Beamten, welche die Duplikate abgestempelt hätten, diese Abweichung infolge ihrer Unachtsamkeit entgangen und daß dadurch das Gelingen des Betrugs des Absenders ermöglicht worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch der Klägerin, der aus Pflichtwidrigkeiten von Eisenbahnbeamten in der Zeit nach dem Übergang der Bahnen an das Reich abgeleitet wird, bietet schon der § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 dar, sodaß unerörtert bleiben kann, ob auch die dem Verrichtsrecht entnommenen Erwägungen des Berufungsgerichts den Anspruch zu rechtfertigen vermögen.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters war in den beiden Frachtbriefen, welche der Absender R. der Absendestation bei der Auflieferung der zwei Kisten übergab, die den Vordruck „Art der Verpackung“ tragende Spalte entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt mit dem Worte „Kiste“ ausgefüllt. Dagegen enthielt die gleiche Spalte in den der Abfertigungsstelle mitvorgelegten beiden Duplikaten einen Vermerk überhaupt nicht, und es wurde vom Absender erst nach dem Rückempfang der beiden Urkunden das Wort „Waggon“ dort hineingeschrieben, oder es war dieses Wort von ihm schon bei der Herstellung der Urkunden in der bezeichneten Spalte eingetragen worden. Die Duplikate mißten sonach schon zur Zeit der Vorlegung in einem für die Kennzeichnung des Frachtguts wesentlichen Punkte von den Frachtbriefen ab. Die beiden Eisenbahnbediensteten, deren einer die zuerst und deren zweiter die zuletzt aufgegebene Kiste annahm und denen die Beamtenetgenenschaft im Sinne des Reichshaftungsgesetzes unbedenklich

beizulegen ist (RÖZ. Bd. 104 S. 261), stellten daher durch die Abstempelung der Duplikate inhaltlich falsche Urkunden her. Wenn es auch nicht ungewisselhaft sein mag, ob der Stempelaufdruck der Abfertigungsstelle unter dem Duplikat allein und ohne eine hinzutretende ausdrückliche Bestätigung die von der Eisenbahn nach § 455 Abs. 1 GÖB., § 1 Abs. 5 Eisenbahnverkehrs-D. auszustellende Bescheinigung über den Empfang des Frachtguts darstellt (vgl. RÖSt. Bd. 46 S. 296/297), so wohnt ihm doch jedenfalls die Bedeutung inne, daß damit die Übereinstimmung des Duplikats mit dem Frachtbrief bezeugt wird. Dieser Sinn muß mit dem Stempelzeichen sowohl im Hinblick auf das Wesen des Duplikats wie mit Rücksicht auf die Rechtswirkungen verknüpft werden, welche eine solche zweite Ausfertigung des Frachtbriefs nach sich zieht. Sie werden in § 455 Abs. 2 GÖB. dahin geregelt, daß der Absender das Recht der Verfügung aus § 433 nur unter Vorlegung des Duplikats geltend machen und daß der Empfänger, dem der Absender die Urkunde übergeben hat, im Falle der Nichtbeachtung dieser Beschränkung von der Eisenbahn Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens fordern kann. Sowohl die Ausübung jener Verfügungsbefugnis wie die Verfolgung dieses Ersatzanspruchs sind gefährdet, wenn das Duplikat sich in erheblichen Punkten mit dem Frachtbrief nicht deckt, insbesondere das Frachtgut in beiden Urkunden in wesentlich verschiedener Art gekennzeichnet ist. Die Beamten durften deshalb die Duplikate nicht abstempeln, ohne sich erst von deren Übereinstimmung mit dem Frachtbriefe gewissenhaft zu überzeugen, und sie verletzten fahrlässig ihre Amtspflicht, indem sie die ihnen durch die Natur der Sache und die Vorschriften in § 12 Nr. 5, 6 der allgemeinen Abfertigungsvorschriften nahegelegte Obliegenheit unbeachtet ließen. Die Pflicht bestand Dritten gegenüber: Die Klägerin gehörte zu dem Kreise von Personen, deren Interessen durch das pflichtwidrige Verhalten der Beamten berührt wurden und die deshalb ein Recht auf Erfüllung der Pflicht hatten (RÖZ. Bd. 78 S. 241, Bd. 86 S. 105). Sie hatte Zahlung gegen Duplikatfrachtbrief mit R. vereinbart und mußte deshalb darauf bedacht sein, sich gegen die Nachteile zu sichern, die ihr im Falle der vertragsmäßigen Zahlung nach dem oben Dargelegten drohten, falls die Duplikate sich in ihrem Inhalt von den Frachtbriefen wesentlich unterscheiden.

Die Abstempelung, welche die beiden Beamten unstreitig innerhalb des ihnen zugewiesenen Kreises von Geschäften bewirkten, ist ferner in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt erfolgt. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Beurkundung, und einer solchen unterzieht sich der dazu befugte Beamte als Träger öffentlicher Machtbefugnisse. Sie gehört mit Rücksicht auf ihren Zweck, ein mit erhöhter Beweiskraft ausgestattetes Beweismittel zu schaffen, dem Gebiet der

öffentlichen Fürsorge an, in der sich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte ebenso äußern kann, wie in der Anwendung von Gewalt (vgl. das Urteil des erf. Senats vom 30. Mai 1922 III 513/21). Daß aber die Handlungen der Beamten in den staatlichen Anstaltsbetrieben, insbesondere im Post- und Eisenbahnbetrieb, nicht nur auf den privatrechtlichen Rechtsverkehr Bezug haben, sondern auch Betätigungen obrigkeitlicher Gewalt sein können, ist anerkannt (RGZ. Bd. 96 S. 275, Bb. 104 S. 143).